



## Infoblatt Fristverlängerung zur Ableistung des Berufspraktischen Jahres

§ 2 Abs. 3 der Ordnungen zur Staatlichen Anerkennung in den BA-Studiengängen Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld für das Berufspraktische Jahr vom 15.11.2007:

Das BJ ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bachelor-Prüfung abzuleisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dekanat des Fachbereichs Sozialwesen.

**In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Dreijahresfrist zur Ableistung des Berufspraktischen Jahres verlängert werden.**

**Gründe können z.B. sein:**

- Mutterschutz oder Erziehungszeit nach der Geburt eines Kindes
- längerfristige Erkrankung
- nachfolgendes Studium

Erläuterungen:

- Im Falle von Mutterschutz gelten die gesetzlichen Regeln. Vergleiche hierzu das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) § 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter sowie § 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung.

**Bitte zu beachten:**

- Eine fristgerechte Einreichung des Antrages ist bis zum Ablauf der Drei-Jahresfrist möglich.

**Folgende Unterlagen sind bitte im Praxisreferat einzureichen:**

- **Antragsformular** (den Vordruck erhalten Sie unter <https://www.fh-bielefeld.de/sozialwesen/praxisreferat/berufspraktisches-jahr>)
- Fotokopie des **BA-Abschlusszeugnisses**
- **Nachweise zu den Gründen** der Fristverlängerung (z.B. Geburtsurkunde; ärztliches Attest; Examenszeugnis eines nachfolgenden Studiums; Bescheinigungen)